

**Kleine Anfrage****Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 27.06.2023****Abhilfe in Notlagen: Mangelnde personelle und finanzielle Mittel in Frauenbüros,
Ressourcen stärken und Problembewusstsein beweisen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Laut des § 4b der Hessischen Gemeindeordnung oder § 4a der Hessischen Landkreisordnung wird die Aufgabe zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern den kommunalen Frauenbüros übertragen. In diesem Punkt übernimmt der Öffentliche Dienst eine Vorbildrolle, um der bestehenden gesellschaftlichen Ungleichbehandlung zwischen Frauen und Männern zu begegnen. Vor diesem Hintergrund gewährleistet innerhalb der Frauenbüros eine umfassende personelle und finanzielle Ausstattung zwei Aspekte: Ihre zugeordnete kommunale Verantwortung mithilfe ihrer Koordinierungsfunktion von anschlussfähigen Fachberatungsstellen sowie der eigenen Inanspruchnahme einer sichtbaren Vorbildfunktion im Bereich der Gleichberechtigung. Die derzeitige Lage der Frauenbüros erzeugt hingegen das ernüchternde Bild einer mangelnden Wertschätzung gegenüber Frauen und damit gleichzeitig ein fehlendes Problembewusstsein für Notlagen, die aus einer unzulänglichen Gleichberechtigung hervorgehen. Dieser Umstand könnte durch eine ausreichende Gewährleistung personeller sowie finanzieller Ressourcen innerhalb der kommunalen Frauenbüros in Hessen gemildert werden. Die Regelungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) sieht diese Gewährleistung auch vor, die Erfahrung aus der Praxis zeigt jedoch den skizzierten erheblichen Mangel und eine vorhandene Heterogenität in der personellen und finanziellen Ausstattung kommunaler Frauenbüros. Es entsteht das Bild, die Regierung käme der Aufforderung durch die Rechtslage nicht genügend nach.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt und der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Da nach Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz (GG) u. a. die vollziehende Gewalt, zu der auch die Gemeinden gehören, an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht und damit auch den Gleichheitssatz des Art. 3 GG gebunden sind, kommt § 4b Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) („Die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden“) lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Der Organisationsauftrag des § 4b HGO zielt auf den Schutz und die Förderung der Einwohnerinnen (Außenwirkung) ab. Nach § 4b Satz 2 HGO haben die Gemeinden Maßnahmen zu treffen, um dem Gesetzesauftrag gerecht zu werden. Die Art und Weise, wie sie dem Auftrag nachkommen, bleibt ihnen im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit überlassen. Das Gesetz nennt beispielhaft Frauenbüros, ohne diese Einrichtung näher zu umschreiben. Aber auch die Bestellung von Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten kommen insoweit in Betracht.

Grundsätzlich ist Folgendes zu beachten: Aufgaben und Befugnisse müssen sich innerhalb der gemeindlichen Zuständigkeit halten. Weder die Gemeinde selbst noch die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten haben ein über den gemeindlichen Wirkungskreis hinausgehendes politisches Mandat für gleichstellungs- oder frauenspezifische Fragen. Das Aufgabengebiet erstreckt sich deshalb nicht auf nicht-kommunale Stellen und Privatpersonen. Insoweit können lediglich Empfehlungen und Anregungen zur Verbesserung frauenspezifischer Belange gegeben werden. Die vornehmliche Aufgabe besteht somit darin, „die Beachtung der Grundrechtsbestimmung des Art. 3 Abs. 2 GG im Rahmen der Gemeindeverwaltung zu überwachen und mit Anregungen und Hinweisen auf die Verwirklichung des Verfassungsauftrags hinzuarbeiten“ (HLT, Drucks. 13/1397, S. 25). Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach dem Hessischen Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (HGIG) beschränken sich auf Angelegenheiten der Personalverwaltung in den Dienststellen der öffentlichen Verwaltung der Kommunen in

Hessen (Innenwirkung). Die Aufgaben der Gemeinden nach § 4b HGO und nach 4a Hessischer Landkreisordnung (HKO) werden durch das HGIG nicht berührt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Welche Höhe weist das Gesamtvolumen der zur Verfügung gestellten Mittel durch die Landesregierung in Hessen auf, das insgesamt den Kreisen und kreisfreien Städten zur Verwaltung ihrer kommunalen Frauenbüros in Hessen zur Verfügung gestellt wird?
- Frage 2. Nach welchen Kriterien wird dieses Gesamtvolumen auf die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte verteilt?
- Frage 3. Wie hoch ist das Volumen, das von den Kreisen und kreisfreien Städten zur Verwaltung der kommunalen Frauenbüros in Hessen abgerufen wird?
- Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung die personelle und finanzielle Ressourcenlage der kommunalen Frauenbüros in Hessen?
- Frage 8. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um einen flächendeckenden Ausbau von Frauenbüros in Hessen zu fördern?
- Frage 9. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung zur Umsetzung eines flächendeckenden Ausbaus von Frauenbüros? Bitte nach Jahren und Höhe der bereitgestellten Mittel aufschlüsseln.

Die Fragen 1 bis 3, 6, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung verwaltet keine Mittel, mit denen Kommunale Frauenbüros gefördert werden können. Diese Aufgabe müssen die Gemeinden und Kreise im Rahmen ihrer allgemeinen Deckungsmittel bestreiten.

- Frage 4. Wie viele unbesetzte Stellen innerhalb der kommunalen Frauenbüros in Hessen sind der Landesregierung bekannt?
- Frage 5. Welche Gründe für die in Frage 3 skizzierten unbesetzten Stellen kann die Landesregierung anführen?
- Frage 10. Welchen Kenntnisstand hat die Landesregierung über die Entwicklung der Inanspruchnahme von Frauenbüros in den letzten fünf Jahren in Hessen?

Die Fragen 4, 5 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Der Landesregierung liegen keine Daten über Kommunale Frauenbüros vor. Eine dementsprechende gesetzlich normierte Berichtspflicht der Kommunen gegenüber der Kommunalaufsicht besteht nicht.

- Frage 7. Wie viele Frauenbüros wurden auf Grundlage des HGIG in Hessen errichtet? Bitte nach Jahren und Anzahl der Büros aufschlüsseln.

Auf der Grundlage des HGIG werden in Hessen keine Frauenbüros errichtet. Nach § 15 Abs. 1 HGIG sind Gemeindeverwaltungen verpflichtet, speziell zum Wohl der weiblichen Beschäftigten mindestens eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Diese Aufgabe kann dem Frauenbüro oder einer vergleichbaren Stelle nach § 3 4b HGO oder 4a HKO zugeordnet werden.

Wiesbaden, 21. August 2023

Kai Klose